

Formulierungshilfe

für einen Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksache 18/12493 -

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerkgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12493 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe c Absatz 4 Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sofern ein Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raumes

1. den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen Absatz 3 oder

1. die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften durchzuführen ist,

nicht gestattet, erlässt die zuständige Behörde unverzüglich eine Duldungsverfügung.“

1. Nach Nummer 10 Buchstabe c Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 11 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“

2. Nummer 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf keine Bescheinigungen nach § 16 Absatz 1 für Anlagen in seinem Bezirk oder als Vertreter in einem anderen Bezirk ausstellen, die

1. er oder seine Angehörigen oder Angehörige seines Betriebs verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen haben oder

2. eine Gesellschaft verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen hat, an welcher der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder seine Angehörigen oder Angehörige seines Betriebes rechtlich oder wirtschaftlich beteiligt sind.

Angehörige des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers im Sinne des Satzes 1 sind die in § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Angehörige.“

3. In Nummer 27 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch die Wörter „Gebühren und Auslagen“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 4 Satz 1)

Der bisherige Wortlaut greift zwar die Vollstreckung des Betretungsrechts auf, nicht jedoch explizit die Maßnahmen nach den §§ 14, 15 und 26. Durch die Neufassung wird ausdrücklich klargestellt, dass von der Regelung alle Aspekte von Vollstreckungsmaßnahmen erfasst sind.

Zu Nummer 2 (§ 10 Absatz 3)

Durch den eingefügten Satz wird klargestellt, dass der kommissarische Verwalter die Aufgaben in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt. Die kommissarische Verwaltung (§ 10 Absatz 3) wird behandelt wie die Verwaltung im Vertretungsfall (§ 11 Absatz 4).

Die der Behörde eröffnete Möglichkeit, einen Kehrbezirk aufzuteilen, dient der Betriebs- und Brandsicherheit, da die Übernahme der kommissarischen Verwaltung nur eines Teilbezirkes einer möglichen Überforderung des Verwalters entgegenwirkt.

Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 2)

Durch die Neufassung werden Interessenskollisionen bei der baurechtlichen Abnahme neuer Anlagen ausgeschlossen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf keine Bescheinigungen nach § 16 Absatz 1 ausstellen, wenn die Anlagen durch seine Angehörigen nach § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verkauft, eingebaut oder anderen zur Nutzung überlassen wurden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Vertreter in anderen Bezirken tätig wird.

Zu Nummer 4 (§ 26 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung entspricht dem Sprachgebrauch des Bundesgebührengesetzes. Sie gewährleistet, dass die Behörden auch künftig ihren im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger geleisteten Aufwendersatz bei den Eigentümern liquidieren können. Damit wird Bedenken der Länder Rechnung getragen, die mögliche finanzielle Belastungen der Gemeinden befürchteten.

Die Klarstellung erscheint vor dem Hintergrund vertretbar, dass Fälle allenfalls gelegentlich auftreten, in denen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Annahme eines Auftrags zur Durchführung von (nicht hoheitlichen) Schornsteinfegertätigkeiten möglicherweise in der Erwartung ablehnen, dass sie für die Durchführung dieser Tätigkeit im Wege der Ersatzvornahme eine höhere Vergütung erzielen.